



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Großkrotzenburg e.V.

Satzung Förderverein Freiwillige Feuerwehr Großkrotzenburg e. V.

Die in der Satzung benutzte männliche Textform steht stellvertretend für beiderlei Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Großkrotzenburg e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Großkrotzenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Großkrotzenburg.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Werbung für den Brandschutzgedanken,
 - b) die Förderung des Brandschutzes,
 - c) die Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr bzw. für den Feuerwehrverein,
 - d) die Förderung der Jugendfeuerwehr,
 - e) die Förderung der Kindergruppe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendabteilung,
- f) den Mitgliedern der Kindergruppe.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss erfolgt jeweils in der nächsten Vorstandssitzung.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großkrotzenburg der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste in der Feuerwehr erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihren Beitritt die Freiwilligen Feuerwehr Großkrotzenburg unterstützen wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Mitgliederversammlung sollte zusammen mit der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großkrotzenburg stattfinden.

Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg und am Aushangbrett am Feuerwehrhaus der Feuerwehr Großkrotzenburg.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (2) Wahl
 - a) des Vorsitzenden,
 - b) des Stellvertreters,
 - c) des Rechnungsführers,
 - d) des Schriftführers,
 - e) des Pressewartes,
 - f) des Beisitzers auf Vorschlagsrecht der Einsatzabteilung,
 - g) des Beisitzers auf Vorschlagsrecht der Altersabteilung,
 - h) des Beisitzers auf Vorschlagsrecht der fördernden Mitglieder, für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- (3) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (4) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- (5) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- (6) Wahl des Kassenprüfers für zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Eine Verlängerung durch Wiederwahl ist unzulässig,
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (8) Beschlussfassung über Ausgaben gemäß § 13 (3),
- (9) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- (10) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands § 9 2a) bis 2h) werden durch Handzeichen gewählt. Wird von den Mitgliedern ein entsprechender Antrag gestellt, ist schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Bei Nachwahlen gelten diese nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus den gemäß der nach § 9 2a) bis 2h) dieser Satzung gewählten Mitgliedern sowie aus dem nach der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großkrotzenburg“ gewählten Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kindergruppe, welcher nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großkrotzenburg im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand als Leiter der Kinderfeuerwehr ernannt wird.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Auszahlungen aus der laufenden Geschäftsführung kann der Rechnungsführer ohne besondere Anordnung allein leisten. Anschaffungen, die im Einzelfall EUR 500,- übersteigen, sind vom Vorstand vorher zu beschließen.
- (3) Einzelanschaffungen, die am Beschlussstag 25% des Kassenbestands übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist zu beachten. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großkrotzenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.3.2015 außer Kraft.

Großkrotzenburg, den 27. August 2021

1. Vorsitzender

Schriftführer